



Der Oberbürgermeister

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

**Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras**

Frau
Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 25 Fax 04321 942 23 23
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

- h i e r -

Neumünster, den 26. September 2016

**Große Anfrage des Rats Herrn Jonny Griese - DIE LINKE - vom 29. August 2016
Wohnraumversorgung für Flüchtlinge**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

anliegend übersende ich Ihnen die Antworten der Verwaltung auf die Große Anfrage des Rats Herrn Jonny Griese - DIE LINKE - vom 29. August 2016 für die Sitzung der Ratsversammlung am 27. September 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Große Anfrage des Rats Herrn Jonny Griese - DIE LINKE – vom 29. August 2016 Wohnraumversorgung für Flüchtlinge

1. Wie viele anerkannte Flüchtlinge wohnen bereits in Neumünster und beziehen Leistungen nach dem SGB II?

Durch das Jobcenter Neumünster werden 173 anerkannte erwerbsfähige Flüchtlinge sowie 274 mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebende Personen - zumeist Kinder- betreut (Stand 15.09.2016). Insgesamt standen zum Zeitpunkt der Erhebung 447 in Neumünster lebende anerkannte Flüchtlinge im Leistungsbezug des Jobcenters Neumünster.

2. Wie viele zugewiesene AsylbewerberInnen wurden bereits in Neumünster aufgenommen und beziehen Leistungen nach dem AsylbLG?

In Neumünster leben zurzeit 77 Asylbewerberinnen und -bewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Die meisten dieser Personen sind sogenannte Altfälle bzw. unbegleitete minderjährige Ausländer, die nach Ende der Jugendhilfeleistungen eine eigene Wohnung in Neumünster bezogen haben. Neufälle mit Zuweisung, weil bereits ein Familienmitglied in Neumünster lebt, umfassen 8 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 15 Personen. Lediglich eine Person wurde ohne familiären Hintergrund zugewiesen und erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3. In welchen Stadtteilen leben sie? Gibt es Ballungen in Straßenzügen oder Stadtteilen?

Für die Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, kann die räumliche Verteilung in Neumünster der nachfolgenden Auflistung entnommen werden:

Böcklersiedlung-Bughagen	9
Brachenfeld-Ruthenberg	9
Einfeld	1
Faldera	4
Gartenstadt	1
Gadeland	0
Stadtmitte	48 (Darunter Sozialraum Ost 13, Süd 6, Nordost 13, Nordwest 12, Kern 4)
Tungendorf	3
Wittorf	2
Gesamt	77

4. Wie viele Flüchtlinge wohnen in Privat-, Genossenschafts- oder Monteurwohnungen?

Aufgrund der Datenlage, können Aussagen zu den Vermietern nur für die Personen erfolgen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

- Von privaten Vermietern wird Wohnraum an 51 Personen vermietet.
- In genossenschaft Wohnungen leben 2 Personen
- In Monteurswohnungen lebt keine Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält.
- In Wohnungen sonstiger Vermieter (z. B. GmbH) wohnen 24 Personen.

5. Wie ist der Zustand der Häuser und Wohnungen?

Zum Zustand der Häuser und Wohnungen, in denen die Geflüchteten leben, kann keine Aussage getroffen werden.

6. Wer kontrolliert die Angemessenheit des Wohnraums in Bezug auf die Anzahl der Bewohner (z.B. ausreichend Räumlichkeiten bei Großfamilien)?

In der Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft gibt es keine verbindliche Mindest- oder Höchstgrenze für die Wohnfläche. Es gibt lediglich eine fiktiv angemessene Größe je Anzahl der Haushaltsmitglieder. Hierdurch soll die Flexibilität der Kunden erhalten bleiben, größeren günstigeren Wohnraum oder teureren kleineren Wohnraum anzumieten.

Allerdings wird bei Wohnungsangeboten unterhalb der fiktiven Angemessenheitsgrenze geprüft, ob die Wohnung für die jeweilige Personenzahl aufgrund der Anzahl der Zimmer oder des Wohnungszuschnitts ausreichend Wohnfläche bietet.

Bei grobem Missverhältnis wird der Anmietung nicht zugestimmt, wenn die Familie trotz Beratung auf Anmietung der Wohnung besteht. Allerdings kann selbst damit nicht verhindert werden, dass die Familie die Wohnung trotzdem anmietet und dann die angemessenen Kosten übernommen werden müssen. In der Praxis kommen solche Fallkonstellationen allerdings selten vor.

Ab einer Bedarfsgemeinschaftsgröße von 7 Personen wird zudem immer eine Einzelfallentscheidung getroffen.

7. Wieviel und welcher Wohnraum (Größe, Stadtteil) steht bislang für zugewiesene Geflüchtete ab Januar 2017 zur Verfügung?

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 15.02.2016 zum Antrag zur Wohnraumverwaltung für Geflüchtete (0253/2013/An) sowie vom 15.03.2016 zum Nachtragsstellenplan (0645/2013/DS) ist die Wohnungsakquise und-verwaltung ausgeschrieben und mit Wirkung zum 01.10.2016 an die Wohnungsbau GmbH Neumünster vergeben worden.

Alle bisher an die Stadt Neumünster gerichteten Vermietungsangebote (ca. 70, stadtweit verteilt) waren in einer Liste erfasst worden. Diese Liste ist mit Auftragsvergabe an die Wohnungsbau GmbH Neumünster übergeben worden.

Da die Vermietungsangebote überwiegend aus der ersten Jahreshälfte 2016 stammen, ist davon auszugehen, dass nicht mehr alle gelisteten Wohnungen zur Verfügung stehen. Eine konkrete Zahl kann derzeit nicht genannt werden.

Im Rahmen monatlicher Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und der Wohnungsbau GmbH Neumünster werden sich beide zukünftig über den Umfang des zur Verfügung stehenden „Wohnungspools“ austauschen.

8. Wer managt die Beschaffung und Vermittlung von Wohnraum für zugewiesene Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit der Wohnungsbau GmbH seitens der Stadtverwaltung?

Für Beschaffung und Verwaltung ist die Wohnungsbau GmbH Neumünster zuständig. Als Ansprechpartner für die Wohnungsbau GmbH Neumünster ist der Fachdienst 61 Stadtplanung und -entwicklung, Abteilung 61.3 Liegenschaften zuständig.

9. Wer wird Mieter des beschafften Wohnraums für Flüchtlinge, die Stadt, die Wohnungsbau GmbH, der Flüchtling selbst?

Für den Zeitraum der Zuweisung ist die Stadt Neumünster zuständig für die Unterbringung der Flüchtlinge. Es ist daher vorgesehen, dass die Wohnungsbau GmbH Neumünster im Namen der Stadt Anmietungen vornimmt, d.h. die Stadt Neumünster mietet Wohnungen an. Dabei sind nur Mietverträge mit gesetzlicher Kündigungsfrist (3 Monate) zu vereinbaren.

10. Wenn der Flüchtling selbst nicht Mieter sein sollte, wird mit dem Flüchtling ein Untermietvertrag geschlossen oder wird der Wohnraum per Bescheid zugewiesen?

Es ist ein Zuweisungsbescheid vorgesehen.

11. Wie lange dürfen die Flüchtlinge im Falle einer Zuweisung in dem zugewiesenen Wohnraum wohnen bleiben?

In der Regel dürfen die Flüchtlinge mindestens so lange im zugewiesenen Wohnraum bleiben, wie die Stadt Neumünster für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig ist.

Bei Rechtskreiswechsel ist vorgesehen, dass sich die Geflüchteten schnellstens selbst um Wohnraum bemühen – entweder auf dem freien Markt oder sie werden direkt Mieter des Wohnraumes, in den sie bislang per Bescheid zugewiesen waren und die Stadt Neumünster steigt aus dem Mietverhältnis aus (Hinweis: In dem Fall würde die Wohnungsbau GmbH Neumünster im Namen der Stadt den Vertrag kündigen und der Geflüchtete würde direkt mit dem Vermieter einen eigenen Mietvertrag abschließen).

12. Müssen sie nach der Anerkennung des Asylverfahrens und Wechsel des Sozialleistungsträgers den zugewiesenen Wohnraum verlassen und sich eigenständig neuen Wohnraum suchen?

Die Stadt Neumünster ist verpflichtet, für zugewiesene Flüchtlinge Wohnraum vorzuhalten. Dabei sollte die Anzahl der angemieteten Wohnungen möglichst gering gehalten werden, um das finanzielle Risiko der Stadt zu minimieren, wenn der Bedarf an Wohnungen wieder sinkt.

Es ist daher im Interesse der Stadt, dass bestehende Mietverhältnis zwischen Vermieter und Stadt aufzulösen und auf den Geflüchteten zu übertragen, wenn der Vermieter einverstanden ist (damit würde auch ein Umzug des Geflüchteten vermieden).

Insbesondere bei gemeinschaftlich genutzten Wohnungen einzeln reisender Geflüchteter wird es auch vorkommen können, dass sich diese nach Änderung des Aufenthaltsstatus und Rechtskreiswechsel eine neue Wohnung suchen müssen.

13. Wann ist mit der bezugsfähigen Fertigstellung des „Zentrums für Flüchtlinge“ zu rechnen, in welchem Quartal 2017?

Die Fertigstellung des Zentrums für Flüchtlinge ist abhängig von der Kostenübernahmeerklärung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Instandsetzung des Gebäudes bzw. von der Kostenübernahmeerklärung des Landes zum Betrieb einer kommunalen Gemeinschaftseinrichtung.

Beide liegen bislang nicht vor. Ab Kostenübernahmeerklärung ist mit einer Vergabe- und Bauzeit von sechs Monaten zu rechnen. Eine Fertigstellung des Zentrums für Flüchtlinge erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt im 2. Quartal 2017 als realistisch.

14. Gibt es einen Plan B für die Unterbringung während der Orientierungsphase bis zur Fertigstellung des „Zentrums für Flüchtlinge“, Modulbauhäuser oder Ähnliches?

Modulbauten sind nicht geeignet, da von Grundstücksfindung über Planung, Baugenehmigung und Erstellung ein viel zu langer Zeitraum vergehen würde. Je nach Anzahl der zugewiesenen Geflüchteten wird derzeit davon ausgegangen, dass der in den nächsten Monaten zu schaffende „Wohnungspool“ bis zur Fertigstellung des Zentrums für Flüchtlinge in der ehemaligen Hindenburgkaserne ausreicht. Sollten wider Erwarten höhere Flüchtlingszahlen eintreffen, besteht die Überlegung, auf „Monteurswohnungen“ zurückzugreifen.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister